



## Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin: Basisförderung (Kulturförderrichtlinie 2025, Basis)

- § 1 [Rechtsgrundlagen und Zweckungszweck](#)
- § 2 [Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin](#)
- § 3 [Gegenstand der Förderung](#)
- § 4 [Besonderheit](#)
- § 5 [Antrags- und Bewilligungsverfahren](#)
- § 6 [Prüfung der Verwendung](#)
- § 7 [Mitteilungspflichten und Rückzahlung](#)
- § 8 [Geltungsdauer](#)

### § 1 Rechtsgrundlagen und Zweckungszweck

- (1) In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität der Fontanestadt Neuruppin und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Fontanestadt Neuruppin Trägerinnen und Träger kultureller und künstlerischer Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie. Damit wird zugleich die Bedeutung der Kunst und Kultur als Kommunikationsmittel und als Bestandteil der demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben anerkannt.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen.
- (3) Die Fontanestadt Neuruppin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für das kulturelle Leben und für die Vermittlung kulturellen Erbes in ihrem Gebiet.
- (4) Das Recht der Gemeinde zur eigenständigen Kulturförderung ist im Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und im Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg begründet.
- (5) Die Fontanestadt vergibt ihre Fördermittel unter der Maßgabe der Barrierefreiheit und Gleichbehandlung.

### § 2 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin

- (1) Grundsätzlich empfangsberechtigt sind:
  - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - b) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
  - c) natürliche Personen,die ihr Angebot im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin anbieten.
- (2) Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Person auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (hier: das für Kultur zuständige Amt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine



einmal gewährte Zuwendung führt weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

#### **(1) Förderfähig sind:**

Ziel der Förderung sind regelmäßig stattfindende ähnliche Veranstaltungsformate von Kulturakteurinnen und -akteuren (wiederkehrende ähnliche Musikveranstaltungen, wiederkehrende Ausstellungsformate etc.) und/oder Kosten, die den laufenden Kulturbetrieb sichern (z. B. Mieten, Marketing, Weiterbildung).

Mit der Förderung sollen die Bestandserhaltung und die Zukunftsfähigkeit von kulturellen und künstlerischen Angeboten in der Fontanestadt Neuruppin unterstützt werden.

#### **(2) Nicht förderfähig sind**

- a) Tätigkeiten, die überwiegend politischen sowie religiösen Zwecken oder der direkten oder indirekten Gewinnerzielung dienen sollen,
- b) Tätigkeiten, die nicht für die Öffentlichkeit angeboten werden bzw. nur für eine bestimmte Gruppen zugänglich sind,
- c) Tätigkeiten, die kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu geselligen Veranstaltungen darstellen (bspw. Märkte, Festumzüge, Feste, Werbemaßnahmen), wobei die Zielrichtung der Veranstaltungen nicht in erster Linie Kunst und Kultur ist,
- d) Versorgungskosten (bspw. für Empfänge, Verpflegung von Vereinsmitgliedern und Gästen usw.),
- e) Tanzsport,
- f) Preise, Präsente und Vergleichbares,
- g) Blumen, Dekoration über den üblichen Rahmen hinaus,
- h) Vorhaben, die die Erstellung von kommerziellen Produkten beinhalten oder
- i) Bau- und Sanierungsvorhaben sowie Unterhaltungskosten jeglicher Art.

#### **(3) Bei der Entscheidung über die Förderung können die folgende Kriterien Berücksichtigung finden:**

- a) Innovationsgrad hinsichtlich des inhaltlichen Konzepts,
- b) Dauer der bereits erfolgten Förderung,
- c) Bedarf an Förderung,
- d) Grad der möglichen Selbstständigkeit (sonstige Einnahmequellen, Anzahl der Mitglieder usw.),
- e) Erschließung neuer Zielgruppen,
- f) Erfüllung von Nachhaltigkeitszielen,
- g) Alleinstellungsmerkmal bzw. Vermeidung von inhaltlichen oder terminlichen Überschneidungen mit anderen Vorhaben.



#### § 4 Besonderheit

Mit der Basisförderung wird die Zuwendung zur Deckung eines Teils der Ausgaben nach § 3 Abs. 1 bis zu drei Jahre gewährt.

#### § 5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

##### (1) Art der Förderung

- a) Die Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin sieht zwei Fördermöglichkeiten, die nur alternativ beantragt werden können, vor. Diese sind Projektförderung und Basisförderung.
- b) Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel der Basisförderung nicht ausgeschöpft werden, können diese der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden.
- c) Die Basisfördermittel werden als Anteilsfinanzierung ausgereicht.
- d) Eine Kombination von Projektförderung und Basisförderung der Fontanestadt Neuruppin ist ausgeschlossen.

##### (2) Umfang der Förderung

- a) Das Eigeninteresse der Mittelempfängerin oder des -empfängers muss durch den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. durch Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Fördermittel).
- b) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- c) Es werden maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst.
- d) Die Höhe der Einzelzuwendung darf einen Anteil von 30 % der Mittel, die in einem Haushaltsjahr für die Basisförderung zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
- e) Die Zuwendungshöhe erfolgt als festgelegter Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten. Die Höhe der Fördermittelsumme wird durch die Bewilligungsbehörde neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und dem maximalen Fördersatz von der Bedeutsamkeit des Vorhabens in Anlehnung an § 3 Abs. 3 abhängig gemacht und von der Bewilligungsbehörde ermessen.
- f) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine anteilige Reduzierung des Zuschusses. Zu beachten ist dabei § 7 dieser Richtlinie.

##### (3) Förderfähige Kosten

- a) Förderfähig sind die zweckgebundenen Kosten laut Kosten- und Finanzplan entsprechend des Bewilligungsbescheids.
- b) Bürokosten (Papier, Verbrauchsmaterial, Internet- und Telefonkosten, Nutzung von PC und Software) sind pauschal mit 1% der Gesamtkosten förderfähig.

##### (4) Antragsverfahren

- a) Zuwendungsvoraussetzung ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular ([www.neuruppin-erleben.de](http://www.neuruppin-erleben.de)).
- b) Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:



Fontanestadt Neuruppin  
Kulturförderung  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34  
16816 Neuruppin

- c) Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 30.09. für die folgenden drei Jahre zu stellen. Dabei ist die Basisförderung an feststehende 3-Jahres-Zeiträume gebunden.
- d) Die Bewilligungsbehörde kann nicht verbrauchte Kulturfördermittel mit einer angemessenen Frist für das betreffende Haushaltsjahr zur Verfügung stellen.

### **(5) Bewilligungsverfahren**

- a) Bewilligungsbehörde ist die Fontanestadt Neuruppin.
- b) Die Zuwendungsbewilligung kann nur auf Grundlage des ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, der die geplante Finanzierung des Gesamtvorhabens ausweist, erfolgen.
- c) Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge wird dem Kulturbeirat und dem für Kultur zuständigen Ausschuss vorab zur Kenntnis gegeben.
- d) Die Bewilligungsbehörde teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung durch einen schriftlichen Bescheid mit.

### **(6) Sonstige Nebenbestimmungen**

- a) Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Brandenburg.
- b) Für das gesamte Verfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg). Auf die Verzinsung rückzuerstattender Leistungen wird entgegen der Bestimmungen laut § 49a VwVfG und entgegen ANBest-P Nr. 8.1 sowie Nr. 8.3 verzichtet.
- c) Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Fontanestadt Neuruppin unter Verwendung des Logos der Fontanestadt Neuruppin hinzuweisen, mit dem Zusatz: „gefördert durch die“.

### **(7) Anforderung und Auszahlung**

- a) Die Auszahlung erfolgt nach eingetretener Bestandskraft des Bewilligungsbescheids. Damit wird auf ANBest-P Nr. 1.4 in Verbindung mit Nr. 8.2.1 verzichtet.
- b) Die Modalitäten der Auszahlung werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- c) Der Bewilligungszeitraum für das Vorhaben wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Nur zuwendungsfähige Ausgaben, welche im Bewilligungszeitraum entstanden sind, werden gefördert. Nur diese können am Ende der Laufzeit des Vorhabens abgerechnet werden.

## **§ 6 Prüfung der Verwendung**

- (1) Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Für den Verwendungsnachweis sind die Formulare der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden. Diese sind über die Homepage ([www.neuruppin-erleben.de](http://www.neuruppin-erleben.de)) herunterzuladen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist für das jeweilige Kalenderjahr zum 31.05. des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.



- (3) Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid die Anforderung weiterer Unterlagen und Nachweise festlegen.
- (4) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Originalbelege von der Zuwendungsempfängerin oder dem -empfänger zu verlangen und zu prüfen.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin oder der -empfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

#### **§ 7 Mitteilungspflichten und Rückzahlung**

- (1) Die Zuwendungsempfängerin oder der -empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
  - a) sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
  - b) sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans oder nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn die Zuwendungsempfängerin oder -empfänger weitere Mittel von Dritten erhält,
  - c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - d) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
  - e) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
  - f) ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
  - g) die einzelnen Ausgabeansätze um mehr als 20% über- oder unterschritten werden.

#### **§ 8 Geltungsdauer**

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Fontanestadt Neuruppin (Kulturförderrichtlinie 2025, Basis): Basisförderung tritt mit Beschluss in Kraft.

Neuruppin, den 29.07.2025

Ruhle  
Bürgermeister